

**Richtlinien
der Gemeinde Worpswede
über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendhilfe vom 01.01.1996 in
der Fassung vom 01.01.2002**

- I. Einführung
- II. Allgemeines
- III. Förderungsmaßnahmen
- IV. Verfahrensmaßnahmen

I. Einführung

Nach Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz und der Gemeinde Worpswede über die Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 05.02.1993, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1999 vom 21.01.1999, nimmt die Gemeinde Worpswede die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe von örtlicher Bedeutung nach den § 11 und 12 KJHG auf den Gebieten der Jugendarbeit, einschließlich der Förderung örtlicher Jugendgruppen und –verbände, im Gemeindegebiet wahr.

II. Allgemeines

1. Die Gemeinde Worpswede fördert als freiwillige Leistung Angebote der örtlichen Jugendarbeit, die die Entwicklung junger Menschen fördern.
2. Die Zuschüsse können nur im Rahmen dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.
3. Zuschüsse werden im Rahmen jugendfördernder Maßnahmen an Jugendgruppen, Vereine und Verbände gewährt.
4. Zuschüsse werden nur für teilnehmende Kinder und Jugendliche in der Regel ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gewährt, die in der Gemeinde Worpswede wohnen. Die Förderung von Teilnehmer/innen aus dem Kreisgebiet ist auf Grundlage einer Vereinbarung mit den anderen Gemeinden des Landkreises möglich.
5. Für je angefangene sieben Teilnehmer/innen wird für eine Begleitperson in der Regel ein/e Jugendgruppenleiter/in, ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt.
6. Die Förderung erstreckt sich nur auf die notwendigen Maßnahmen und Kosten. Die bewilligten Zuschüsse sind ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden.
7. Die Antragstellerin/bzw. der Antragsteller hat sich an der zu fördernden Maßnahme angemessen zu beteiligen.
Andere Finanzierungs- und Bezuschussungsmöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden.

III. Förderungsmaßnahmen

1. Zuschüsse zu Fahrten und Freizeiten

- 1.1 Für Freizeit-, Kurfreizeit- (Wochenend-) und Wanderfahrten wird je Tag und Teilnehmer/in ein Zuschuss in Höhe von 2,55 € gewährt.
- 1.2 Förderungsfähig sind grundsätzlich die Fahrten/Freizeiten, die außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden.
- 1.3 Die Fahrten/Freizeiten sollen mit mindestens 8 Teilnehmer/innen durchgeführt werden.
- 1.4 Ein Zuschuss wird gewährt, wenn die Fahrten/Freizeiten mindestens zwei Übernachtungen umfassen. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

2. Zuschüsse für Gruppenmaterial und Fahrtausrüstungen

Für die Anschaffung von Gruppenmaterial und Fahrausrüstungen kann im Einzelfall – mit Ausnahme von Klein- und Verbrauchsmaterial – ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten gewährt werden.

IV. Verfahrensbestimmungen

1. Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden auf Antrag bewilligt.
2. Für eine gemeindliche Förderung ist es bedeutsam, die Anträge bis zum 30.09. eines jeden Jahres einzureichen.
3. Zuschüsse werden in der Regel erst nach Durchführung der Maßnahme und Vorliegen der Verwendungsnachweise, Finanzierungsübersichten mit den entsprechenden (Übernachtungs-) Belegen und Teilnehmerlisten gezahlt. In begründeten Fällen können Abschlagszahlungen vor Beginn der Maßnahme geleistet werden.

Die Richtlinien treten am 01.01.1996, die Änderung in III. 1.1 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Richtlinien der Gemeinde Worpswede über die Gewährung von Zuschüssen für internationale Jugendfahrten und -begegnungen vom 17.06.1991 treten gleichzeitig außer Kraft.

Worpswede, den 25. Juni 2001

	Gemeinde Worpswede	
- Kück -		- Wellbrock -
Bürgermeister		Gemeindedirektor